

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Fünf Jahre Novelle des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes – Ist die versprochene Demokratisierung der Schulen eingetreten?

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 582, ber. S. 736), in Kraft getreten am 1. August 2021, hat der Gesetzgeber die bremische Schulverfassung erstmals seit dem Jahr 2005 grundlegend überarbeitet. Erklärtes Ziel war es ausweislich der Gesetzesbegründung, *„die inner-schulische Demokratie zu stärken“*; die Mitbestimmungsrechte insbesondere der Schüler und der Erziehungsberechtigten sollten *„in Angelegenheiten, die sie selbst und unmittelbar betreffen, ausgeweitet werden“*. Entscheidendes Gewicht kam der Drittelparität in der Schulkonferenz zu (§ 34); hinzu traten die Mindestfrequenz von vier Sitzungen im Schuljahr und die Differenzierung des Aufgabenkatalogs nach Zwei-Drittel- und einfacher Mehrheit (§ 33), die Wiedereinführung von Vollversammlung und Urabstimmung (§ 29) sowie des Eilentscheidungsrechts (§ 39), die Bildung eines Schülerinnen- und Schülerbeirats nunmehr *„in allen Schulen“* einschließlich der Grundschulen (§ 47), die Verpflichtung der Ersatzschulen auf gleichwertige Formen der Mitwirkung (§ 57a) und die Öffnung des Beirats des nichtunterrichtenden Personals (§ 58).

Bereits das Beteiligungsverfahren verlief kontrovers; die Sprecher der Schulleitungen lehnten die Novelle unter dem 20. Mai 2021 ab und hielten deren Umsetzung allein durch die Drittelparität für *„zu kurz gesprungen“*. Die Gesetzesbegründung bezeichnete die Novelle selbst als *„nur ein erster Baustein“* und kündigte weitere Schritte *„noch in dieser Legislaturperiode“* an, namentlich den Umgang mit den Empfehlungen zum Leitbild für Schulleitungen aus dem Jahr 2018 und eine Neuregelung der Präsenzzeitverordnung *„bis Ende des Jahres 2021“*.

Fünf Jahre nach Inkrafttreten fehlt es an belastbaren Erkenntnissen zur Zielerreichung; eine Evaluationsklausel enthält das Gesetz nicht. Auf die Anfrage in der Fragestunde vom 12. Mai 2026 *„Schülermitwirkung in Bremen: Anspruch des Senats Bovenschulte und*

schulische Wirklichkeit“ hat der Senat z. B. mitgeteilt, die Information darüber, wie viele Schulen einen Schülerbeirat gebildet haben, liege *„derzeit nicht vor“*.

Mit der vorliegenden Kleinen Anfrage sollen daher nun die Gremienpraxis der Schuljahre 2021/2022 bis 2025/2026 empirisch erfasst, die Bewertung der Zielerreichung durch den Senat und der Stand der angekündigten Folgeschritte erfragt sowie die offenen Rechtsfragen zu den §§ 47, 52 und 57a und zur Beteiligung des nichtunterrichtenden Personals geklärt werden.

Wir fragen den Senat:

I. Zielerreichung, Datengrundlage und angekündigte Folgeschritte

Soweit nicht anders angegeben, wird um Darstellung für die Schuljahre 2021/2022 bis 2025/2026, jeweils getrennt nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie nach Schularten (Grundschule, Oberschule, Gymnasium, berufsbildende Schulen), gebeten. Sofern Daten nicht oder nicht in der erbetenen Differenzierung vorliegen, wird um Mitteilung und Begründung gebeten.

- 1) Wie bewertet der Senat fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes die Erreichung des in der Gesetzesbegründung formulierten Ziels, *„die innerschulische Demokratie zu stärken“*, und auf welche Erkenntnisquellen stützt er diese Bewertung?
- 2) Ist die Wirkung der Novelle seit dem 1. August 2021 evaluiert worden? Sofern ja, wird um Angabe der durchführenden Stelle, der Methodik und der Ergebnisse gebeten. Sofern nein, aus welchen Gründen ist von einer Evaluation abgesehen worden, und beabsichtigt der Senat, eine solche nachzuholen?
- 3) Welche Kennzahlen zur schulischen Gremienarbeit (Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Schülerinnen- und Schülerbeirat, Elternbeirat, Beirat des nichtunterrichtenden Personals, Vollversammlungen) erhebt der Senat regelmäßig, seit wann, auf welcher Rechtsgrundlage und an welcher Stelle werden sie zentral geführt?
- 4) Wie erklärt der Senat, dass ihm nach seiner Antwort auf die Anfrage in der Fragestunde vom 12. Mai 2026 die Zahl der tatsächlich gebildeten Schülerbeiräte *„derzeit nicht vorliegt“*?
 - a) Welche Konsequenzen zieht er hieraus für die Wahrnehmung der Fachaufsicht nach den §§ 11 und 12 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes?
 - b) Inwiefern ist die seinerzeit angekündigte Abfrage bei den Schulen im Anschluss an die Wahlen der Schülervertretungen zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 mit welchem Ergebnis durchgeführt worden?
- 5) Welche Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Handreichungen, Rundschreiben und Musterordnungen hat der Senat seit dem 1. August 2021 zur Anwendung bzw.

Umsetzung der Novelle erlassen oder überarbeitet? Um Angabe von Bezeichnung, Datum und Adressatenkreis wird gebeten.

- 6) Welchen Umsetzungsstand haben die in der Gesetzesbegründung als weitere Schritte angekündigten Vorhaben, namentlich der Umgang mit den im Jahr 2018 vorgelegten Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Leitbilds für Schulleitungen sowie die dort für „*Ende des Jahres 2021*“ angekündigte Neuregelung der Präsenzzeitverordnung; sofern diese nicht abgeschlossen sind, aus welchen Gründen?
- 7) Beabsichtigt der Senat eine weitere Novellierung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der laufenden Wahlperiode; sofern ja, mit welchen Schwerpunkten und mit welchem Zeitplan?

II. Schulkonferenz, Drittelparität, Vollversammlungen und Eilfälle

- 8) An wie vielen öffentlichen Schulen ist die Schulkonferenz der Mindestfrequenz von vier Sitzungen im Schuljahr nach § 33 Absatz 1 Satz 3 nachgekommen, und in wie vielen Fällen ist diese unterschritten worden? Werden diese Angaben erhoben; sofern nein, wie stellt der Senat die Einhaltung einer gesetzlich zwingenden Vorgabe sicher?
- 9) Wie stellt der Senat sicher, dass der Schulkonferenz die notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden (§ 33 Absatz 1 Satz 4), und wie viele Beschwerden oder Eingaben hierzu sind seit dem 1. August 2021 eingegangen?
- 10) Wie viele Schulen verfügen über eine Satzung nach § 23 Absatz 2, und in wie vielen Fällen ist von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, den Katalog der Angelegenheiten nach § 33 Absatz 2 Satz 4 durch Satzung zu erweitern oder näher auszugestalten (§ 33 Absatz 2 Satz 5)?
- 11) In wie vielen Fällen ist in Schulkonferenzen die für Beschlüsse nach § 33 Absatz 2 Satz 3 erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit nicht erreicht worden, und wie ist in diesen Fällen verfahren worden? Wie beurteilt der Senat die bereits im Beteiligungsverfahren aufgeworfene und seinerzeit ausdrücklich offengelassene Frage, auf welchem Verfahrensweg Pattsituationen aufzulösen sind, und sieht er insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf?
- 12) Ist die mit der Novelle bezweckte Drittelparität nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 an allen Schulen der Sekundarstufen tatsächlich verwirklicht? Wie bewertet der Senat den im Beteiligungsverfahren erhobenen Einwand, dass durch den festen Sitz der Schulleitung und die Beteiligung des nichtunterrichtenden Personals gerade an kleineren Schulen ein Stimmenverhältnis entsteht, das der Drittelparität nicht entspricht?
- 13) An wie vielen Grundschulen sind die vier Vertreter des Schülerinnen- und Schülerbeirats nach § 34 Absatz 1 Satz 7 benannt worden, und in welchem Umfang nehmen sie an den Sitzungen der Schulkonferenz teil?

- 14) In wie vielen Fällen konnten Sitze in der Schulkonferenz mangels Bewerbern nicht besetzt werden? Um Aufschlüsselung nach den Personengruppen der Gesamtkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerinnen- und Schülerbeirats wird gebeten.
- 15) Wie viele Vollversammlungen nach § 29 und wie viele Urabstimmungen haben seit dem 1. August 2021 stattgefunden, welche Schlüsse zieht der Senat aus diesen Zahlen im Hinblick auf das erklärte Ziel, das basisdemokratische Element der Vollversammlung *„wieder in das Bewusstsein der am Schulleben beteiligten Personengruppen zu rücken“*, und in welcher Weise ist dem bereits im Beteiligungsverfahren erhobenen Hinweis Rechnung getragen worden, dass hierfür hinreichend große Räume zur Verfügung stehen müssen?
- 16) In wie vielen Fällen ist seit dem 1. August 2021 von dem Eilentscheidungsrecht nach § 39 Gebrauch gemacht worden, in welchen Angelegenheiten, und in wie vielen Fällen hat die zuständige Konferenz die Entscheidung nachträglich aufgehoben? Wie stellt der Senat sicher, dass § 39 nicht zur Umgehung der Zuständigkeiten der Konferenzen führt?
- 17) In wie vielen Fällen sind Sitzungen nach § 87 Absatz 5 als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt und Beschlüsse nach § 89 im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst worden, wie ist dabei die Gremienöffentlichkeit hergestellt worden, und nach welchen Maßstäben wird das Vorliegen *„außergewöhnlicher Fälle“* beurteilt?

III. Mitwirkung der Schüler

- 18) An wie vielen öffentlichen Schulen ist ein Schülerinnen- und Schülerbeirat nach § 47 Absatz 1 gebildet worden, und an wie vielen ist dies unterblieben?
- 19) Der Senat hat in seiner Antwort auf die bereits mehr erwähnte Anfrage in der Fragestunde vom 12. Mai 2026 ausgeführt, für Schulen, die ausschließlich die Jahrgangsstufen 1 bis 4 umfassen, bestehe *„keine Verpflichtung zur Bildung eines Schülerbeirats“*. Auf welche Rechtsgrundlage stützt der Senat diese Auffassung angesichts des Wortlauts des § 47 Absatz 1 Satz 1, wonach *„in allen Schulen“* ein Schülerinnen- und Schülerbeirat gebildet wird, und angesichts der Gesetzesbegründung, ausweislich derer durch die Streichung der bisherigen Ausnahmeregelung gerade ermöglicht werden sollte, dass auch an der Grundschule ein Schülerinnen- und Schülerbeirat aus den Klassensprechern gebildet wird?
- 20) An wie vielen Schulen der Sekundarstufen ist dem Schülerinnen- und Schülerbeirat ein fester Raum zur alleinigen eigenen Nutzung nach § 47 Absatz 5 Satz 2 zur Verfügung gestellt worden? In wie vielen Fällen ist dies unter Berufung auf zwingende schul- oder unterrichtsorganisatorische Gründe abgelehnt worden, wer prüft das Vorliegen dieser Gründe, und in welcher Form wird die Ablehnung begründet?
- 21) In welcher Weise werden Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte über das Benachteiligungsverbot und den Anspruch auf Zeugnisvermerk nach § 47 Absatz 6

unterrichtet, in wie vielen Fällen ist ein solcher Zeugnisvermerk beantragt und erteilt worden, und sind dem Senat Fälle bekannt, in denen Schüler wegen ihrer Tätigkeit in Mitwirkungsgremien benachteiligt worden sind?

22) An wie vielen Schulen sind die Klassenschülersprecher unverzüglich nach Beginn des Schuljahres gewählt worden (§ 50 Absatz 1 Satz 1), in welchem Umfang nehmen sie ab Jahrgangsstufe 5 als stimmberechtigte Mitglieder an den Klassenkonferenzen teil (§ 42 Absatz 1 Satz 1), und in welchem Umfang machen Klassenschülersprecher an Grundschulen von ihrem Teilnahmerecht mit beratender Stimme Gebrauch (§ 42 Absatz 1 Satz 2)?

23) Wie viele öffentliche Schulen waren in den Schuljahren 2021/2022 bis 2025/2026 zur Entsendung von Delegierten in die Gesamtschülervertretung nach § 79 berechtigt, wie viele haben tatsächlich entsandt, und aus welchen Gründen liegt dem Senat hierzu offenbar keine schulscharfe Auswertung vor?

24) Mit welchen personellen, räumlichen und sächlichen Mitteln ist die Gesamtschülervertretung ausgestattet? Um Angabe des Umfangs der Stundenabordnungen für die Verbindungslehrkräfte, der bereitgestellten Haushaltsmittel je Haushaltsjahr sowie der Geschäftsführungs- und Raumressourcen wird gebeten.

25) Welche Mittel stehen den Schülerinnen- und Schülerbeiräten an den einzelnen Schulen zur eigenen Verwendung nach § 48 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 zur Verfügung, und nach welchen Maßstäben werden sie bemessen?

26) Wie viele Schüler haben in den Schuljahren 2021/2022 bis 2025/2026 an Qualifizierungsmaßnahmen für die Schülervertretungsarbeit teilgenommen, welche Träger haben diese durchgeführt, und welche Haushaltsmittel wurden hierfür jeweils aufgewendet?

27) In welcher Weise ist der bereits im Beteiligungsverfahren erhobenen Forderung der Schülervertretungen entsprochen worden, die Schüler nach Verabschiedung der Gesetzesänderung umfassend über ihre neuen Rechte zu informieren, und ist die Handreichung „SV *machen*“ nach Inkrafttreten der Novelle überarbeitet worden; sofern nein, aus welchen Gründen nicht und bis wann ist eine Überarbeitung vorgesehen?

28) Wie stellt sich die Situation der Schülermitwirkung in der Stadtgemeinde Bremerhaven dar, insbesondere hinsichtlich der Bildung der Schülerinnen- und Schülerbeiräte sowie der Arbeit und Ausstattung des Stadtschülerrings?

IV. Mitwirkung der Eltern und der Beschäftigten, Beirat des nichtunterrichtenden Personals

29) An wie vielen Schulen ist der Anforderung des § 54 Absatz 2 Satz 2 entsprochen worden, wonach im Elternbeirat mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Eltern von

ungen Menschen mit Beeinträchtigungen vertreten sein soll, und wie wird die Einhaltung dieser Vorgabe begleitet?

- 30) Wie hat sich die auf zwei Schuljahre verlängerte Amtszeit der Klassenelternsprecher (§ 57 Absatz 1 Satz 3) sowie die einheitlich zweijährige Amtszeit der Gremienvertreter nach § 82 Absatz 2 Satz 1 auf die Besetzung der Ämter und auf die Zahl vorzeitiger Ausscheidungen ausgewirkt, und wie bewertet der Senat, dass die Schülervertreter hiervon ausgenommen geblieben und nach § 82 Absatz 2 Satz 2 weiterhin für nur ein Schuljahr zu wählen sind?
- 31) Mit welchen personellen und sächlichen Mitteln sind die Gesamtelternbeiräte der Stadtgemeinden ausgestattet, und wie hat sich diese Ausstattung seit dem Schuljahr 2021/2022 entwickelt?
- 32) Wie wird die neue Zuständigkeit der Gesamtkonferenz für die Grundsätze zur Zweckbestimmung der Arbeitsstunden sowie für die Grundsätze der Präsenz- und Kooperationszeiten (§ 36 Absatz 2 Nummer 10) in der Praxis gehandhabt?
- a) An wie vielen Schulen sind entsprechende Grundsätze beschlossen worden?
 - b) In wie vielen Fällen ist es hierüber zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Gesamtkonferenz und Schulleitung gekommen?
- 33) Wie bewertet der Senat rückblickend den im Beteiligungsverfahren erhobenen Einwand der Schulleitungen, die Aufhebung des § 36 Absatz 3 alter Fassung in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 10 führe zu einem Auseinanderfallen von Entscheidung und Verantwortung, da die Gesamtverantwortung nach § 63 Absatz 1 Satz 2 bei der Schulleitung verbleibe?
- 34) In wie vielen Fällen hat eine Schulleitung seit dem 1. August 2021 einen Beschluss der Schulkonferenz oder der Gesamtkonferenz nach § 40 Absatz 1 beanstandet, wie verteilen sich diese Beanstandungen auf die Tatbestände der Nummern 1 und 2, und in wie vielen Fällen ist der Streitfall nach § 40 Absatz 2 der zuständigen Schulbehörde zur Entscheidung vorgelegt und wie ist dort entschieden worden? Um Angabe der betroffenen Gremien und der tragenden Gründe wird gebeten.
- 35) An wie vielen Schulen besteht ein Beirat des nichtunterrichtenden Personals nach § 58, wie viele externe Beschäftigte im Sinne der durch die Novelle erfolgten Öffnung wirken darin mit, und wie bewertet der Senat die Wirkung dieser Öffnung?
- 36) Schulverwaltungskräfte waren bis zum 31. Juli 2021 nach § 37 Absatz 1 stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz und konnten als deren Vertreter nach § 34 Absatz 2 Satz 2 stimmberechtigt in die Schulkonferenz gewählt werden; mit der Novelle sind die Verwaltungskräfte aus beiden Vorschriften gestrichen worden, während dem Beirat des nichtunterrichtenden Personals nach § 34 Absatz 1 Satz 6 lediglich eine beratende Stimme zukommt. Welche Erwägungen waren hierfür maßgeblich, und trifft

es zu, dass die Streichung allein Folge der Beibehaltung des eigenen Beirats des nichtunterrichtenden Personals war?

37) Wie bewertet der Senat die mit der Petition S21-379 vom 2. September 2026 erhobene Forderung der Schulverwaltungskräfte nach Wiederherstellung eines eigenständigen Stimmrechts, und beabsichtigt er insoweit eine Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes?

38) Welche zeitlichen Ressourcen, insbesondere Anrechnungs- oder Ermäßigungsstunden, stehen den Beschäftigten für die Wahrnehmung von Aufgaben in den schulischen Mitwirkungsgremien zur Verfügung?

V. Schülervereinigungen nach § 52 und Mitwirkung an Ersatzschulen nach § 57a

39) Welche Anforderungen stellt der Senat an die Bildung einer Schülervereinigung nach § 52: Bedarf sie einer Genehmigung oder Zustimmung der Schulleitung, der Schulkonferenz oder der Schulaufsicht, oder genügt – wie Ziffer 3 der Richtlinien über Werbung in Schulen vom 18. Februar 1999 mit der Wendung *„beim Schulleiter angemeldete oder bekannte Schülervereinigungen nach § 52 Bremisches Schulverwaltungsgesetz“* nahelegt – die bloße Anzeige gegenüber der Schulleitung? In welcher Vorschrift ist das maßgebliche Verfahren geregelt?

40) Auf welche Rechtsgrundlage kann eine Schulleitung die Bildung oder die Betätigung einer Schülervereinigung im Sinne des § 52 untersagen, welche Anforderungen sind dabei an Anhörung, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu stellen, und in welcher Weise stellt der Senat sicher, dass die betroffenen Schüler über den Rechtsweg unterrichtet werden?

41) Nach Ziffer 4 Satz 4 der Richtlinien über Werbung in Schulen ist aufgrund des Senatsbeschlusses vom 18. August 1980 *„die Werbung für oder gegen politische Parteien und parteiähnliche Vereinigungen“* unzulässig. Regelt diese Bestimmung nach Auffassung des Senats allein die Werbung in der Schule, oder trifft sie zugleich eine Aussage darüber, ob eine Schülervereinigung nach § 52 gebildet werden und bestehen darf?

42) Sofern der Senat die Richtlinien über Werbung in Schulen auch auf die Bildung und den Bestand einer Schülervereinigung für anwendbar hält: Wie ist dies mit dem Vorrang und dem Vorbehalt des Gesetzes zu vereinbaren, nachdem es sich bei § 52 um ein förmliches Gesetz, bei den Richtlinien hingegen um eine Verwaltungsvorschrift handelt?

43) Wie grenzt der Senat den Begriff der *„partiähnlichen Vereinigungen“* im Sinne der Ziffer 4 der Richtlinien über Werbung in Schulen ab, werden hiervon auch Schüler- und Jugendorganisationen erfasst, die einer politischen Partei nahestehen, und wie verhält sich eine solche Einordnung zu Ziffer 3 derselben Richtlinien, wonach angemeldete oder bekannte Schülervereinigungen nach § 52 ohne Zustimmung der Schulkonferenz für sich werben dürfen?

- 44) Wie viele Schülervereinigungen nach § 52 sind den öffentlichen Schulen im Lande Bremen gegenwärtig angemeldet oder bekannt, und in wie vielen Fällen ist seit dem Schuljahr 2021/2022 die Bildung oder die Betätigung einer solchen Vereinigung durch eine Schulleitung untersagt worden? Um Angabe der jeweils tragenden Begründung sowie um eine nach Schuljahren gegliederte tabellarische Darstellung wird gebeten.
- 45) Beabsichtigt der Senat, den Schulleitungen eine Handreichung zum Umgang mit Schülervereinigungen nach § 52 zur Verfügung zu stellen und die aus dem Jahr 1999 stammenden Richtlinien über Werbung in Schulen im Hinblick auf ihr Verhältnis zu § 52 zu überarbeiten; sofern nein, aus welchen Gründen hält er dies nicht für erforderlich?
- 46) In welcher Weise prüft der Senat, ob Ersatzschulen gleichwertige Formen der Mitwirkung von Schülern und Eltern im Sinne des § 57a gewährleisten, ist dies Gegenstand des Genehmigungs- und Aufsichtsverfahrens, in wie vielen Fällen ist seit dem 1. August 2021 eine Beanstandung erfolgt, und welche Maßstäbe legt der Senat bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit zugrunde – auch mit Blick auf die im Beteiligungsverfahren gegen § 57a erhobenen verfassungsrechtlichen Einwände aus Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes?

Yvonne Averwieser, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU